



Allgemeine Geschäftsbedingungen des niederländischen Verbandes der Hufschmiede.

Version 2018.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß Artikel 231 des 6. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden für den niederländischen Verband der Hufschmiede sowie deren Mitglieder verfasst.

Artikel 1. Definitionen

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die kursiv geschriebenen Begriffe die folgenden Definitionen.
2. Alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Definitionen gelten sowohl für die Singular- als auch für die Pluralformen der verwendeten Definitionen.

Der Hufschmied: Der *Hufschmied*: **Herr R. Sommer**, Mitglied des niederländischen Verbandes der Hufschmiede, mit Betriebssitz in **Emst**, registriert unter der Nummer **08147383** bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* Apeldoorn, der bei der Ausübung seines Handwerks oder Betriebes erklärt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden; die Person, die die Hufe eines Pferdes oder anderen Huftieres pflegt bzw. im Auftrag Arbeiten im Rahmen des *Vertrages* verrichtet;

Auftraggeber: Derjenige, der in der Eigenschaft eines *Konsumenten* oder *Unternehmers* mit dem *Hufschmied* einen *Vertrag* abgeschlossen hat, wobei im Auftrag Dienste verrichtet und/oder Güter geliefert werden;

Konsument: Die natürliche Person und der *Auftraggeber*, die/der nicht für Zwecke handelt, die mit der Ausübung seines Berufes oder Betriebes zusammenhängen;

Unternehmer: Die natürliche oder juristische Person und der *Auftraggeber*, die/der im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* eingetragen ist und für Zwecke handelt, die mit der Ausübung seines oder ihres Berufs oder Betriebes zusammenhängen;

Vertrag: Der (schriftliche) *Vertrag*, der zwischen dem *Hufschmied* und dem *Auftraggeber* im Zusammenhang mit den vom *Hufschmied* für den *Auftraggeber* zu verrichtenden Arbeiten abgeschlossen wurde.

Auftrag: Die Arbeiten gemäß der Beschreibung im *Vertrag*;

Mehr-/Minderarbeit: *Mehrarbeit* betrifft die Arbeiten des *Hufschmieds*, die über die Arbeiten hinausgehen, die mit dem Abschluss des *Vertrages* vereinbart wurden, wobei der *Hufschmied* das Recht auf eine zusätzliche Bezahlung gegenüber dem vereinbarten Preis/der Vertragssumme hat. *Minderarbeit* betrifft Arbeiten, die zwischen dem *Auftraggeber* und dem *Hufschmied* vereinbart wurden, allerdings auf Wunsch des *Auftraggebers* doch nicht ausgeführt wurden oder werden.





HOEFSMEDERIJ SOMMER

Höhere Gewalt: Jeder Umstand, der die Ausführung des *Vertrages* ganz oder teilweise gegebenenfalls vorübergehend außerhalb des Willens der Parteien und/oder durch Umstände seitens des *Hufschmiedes* unmöglich macht, wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, (Natur-)Katastrophen, die Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung von Gütern und Diensten durch Dritte, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen;

Lieferzeit: Der Zeitraum, in dem die im *Vertrag* enthaltenen Verpflichtungen ausgeführt sein müssen.

3. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „schriftlich“ die Rede ist, wird darunter auch per E-Mail verstanden.

Artikel 2. Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Preisangaben, sonstigen Angebote und *Verträge* des *Hufschmiedes* und sonstigen Rechtsverhältnisse anwendbar, bei denen der *Hufschmied* Güter und/oder Dienste an den *Auftraggeber* liefert, und bilden dann einen Bestandteil dieser. Die Parteien können mit dem *Vertrag* (teilweise) von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.
2. Die Anwendbarkeit von vom *Auftraggeber* hantierten Allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen, wie immer diese auch bezeichnet werden, wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen und für nicht gültig erklärt.
3. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, nachdem sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden, und beziehen sich lediglich auf den *Vertrag*, für den sie festgelegt wurden.
4. Wenn eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu einer Bestimmung im *Vertrag*, in der Offerte oder im sonstigen Angebot steht, ist die im *Vertrag*, in der Offerte oder sonstigem Angebot enthaltene Bestimmung bezüglich der Widersprüchlichkeit anwendbar.
5. Wenn eine Bestimmung des *Vertrages* und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig erklärt wird oder anderweitig nicht anwendbar sein sollte, dann sind die übrigen Bestimmungen des *Vertrages* und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungeschmälert anwendbar.
6. Wenn zwischen den Parteien bereits zuvor ein *Vertrag* abgeschlossen wurde, wird davon ausgegangen, dass dem *Auftraggeber* die vorliegenden Geschäftsbedingungen bekannt sind und er sich mit diesen einverstanden erklärt.

Artikel 3. Preisangaben & sonstige Angebote

1. Alle Preisangaben des *Hufschmieds* sind unverbindlich, außer wenn ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben wird.
2. Eine zusammengestellte Preisangabe verpflichtet den *Hufschmied* nicht zum Verrichten eines Teils des *Auftrages* zu einem entsprechenden Teil des in der Preisangabe angegebenen Preises.
3. Offensichtliche Irrtümer, Schreibfehler oder offenbare Fehler in einer Preisangabe und/oder in irgendeinem anderen Angebot sind für den *Hufschmied* nicht verbindlich.
4. Wenn nicht in der Preisangabe und/oder irgendeinem anderen Angebot eine andere Frist angegeben ist, hat eine Preisangabe eine Gültigkeitsdauer von 14 (vierzehn) Tagen, woraufhin das Angebot hinfällig wird.
5. Eine Preisangabe und/oder irgendein anderes Angebot gilt nicht automatisch für zukünftige *Aufträge*.

Artikel 4. Zustandekommen des Vertrages

1. Der *Vertrag* zwischen den Parteien kommt durch eine mündliche oder schriftliche Akzeptanz der Arbeiten durch den *Hufschmied* zustande.





HOEFSMEDERIJ SOMMER

Änderungen des Vertrages und Mehr-/Minderarbeit

2. Vom *Auftraggeber* nach der Erteilung des *Auftrags* bzw. nach dem Zustandekommen des *Vertrages* mit dem *Hufschmied* nachträglich verlangte Änderungen im *Vertrag* (dessen Ausführung) müssen dem *Hufschmied* vom *Auftraggeber* schriftlich gemeldet werden, bevor der *Hufschmied* mit der Ausführung des *Vertrages* begonnen hat. Diese Änderungen werden erst dann zu einem Bestandteil des zwischen dem *Hufschmied* und dem *Auftraggeber* abgeschlossenen *Vertrages*, nachdem der *Hufschmied* diese Änderungen schriftlich akzeptiert hat.
3. Wenn die vom *Auftraggeber* gewünschten Änderungen eine ordnungsgemäße Ausführung des *Vertrages* unmöglich machen, ist der *Hufschmied* berechtigt, den *Vertrag* mit dem *Auftraggeber* aus diesem Grund außergerichtlich aufzulösen. Der *Hufschmied* ist diesem Fall nicht für irgendeinen infolgedessen vom *Auftraggeber* erlittenen Schaden, gleich welche Art und welchen Ausmaßes, haftbar. Probleme, die sich aus den Änderungen ergeben, gehen stets zulasten und auf das Risiko des *Auftraggebers*. Der *Hufschmied* muss den *Auftraggeber* vorab auf diese Probleme hinweisen.
4. Wenn der *Hufschmied* die Änderungen im ursprünglichen *Vertrag* akzeptiert oder mit der diesbezüglichen Ausführung begonnen hat, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, dem *Hufschmied* alle sich daraus ergebenden (zusätzlichen) Kosten als Kosten für *Mehrarbeit* zu begleichen, und zwar unbeschadet aller sonstigen Zahlungsverpflichtungen des *Auftraggebers* bezüglich des mit dem *Hufschmied* abgeschlossenen *Vertrages*.
5. Wenn die in Absatz 2 genannten Änderungen zur Folge haben, dass es zu einer Verzögerung bei der Ausführung des *Vertrages* kommt, wird die vom *Hufschmied* angegebene Lieferzeit um den Zeitraum der Verzögerung verlängert werden. Der *Hufschmied* ist hinsichtlich der sich daraus ergebenden Verzögerung gegenüber dem *Auftraggeber* keinesfalls haftbar.
6. Wenn der *Auftraggeber* dem *Hufschmied* nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erhalt der in Absatz 6 genannten Mitteilung mitgeteilt hat, Einwände gegen die *Mehrarbeit* zu haben, wird davon ausgegangen, dass der *Auftraggeber* diese *Mehrarbeit* akzeptiert hat, und ist der *Auftraggeber* verpflichtet, dem *Hufschmied* die sich daraus ergebenden (zusätzlichen) Kosten zu begleichen.
7. Im Falle von vom *Auftraggeber* gewünschten Änderungen im *Vertrag* bzw. in den Ausführungsbedingungen kann der *Hufschmied* nur dann eine Erhöhung des Preises fordern, wenn er den *Auftraggeber* rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer sich daraus ergebenden Preiserhöhung hingewiesen hat, außer wenn der *Auftraggeber* diese Notwendigkeit von sich aus hätte verstehen müssen.

Artikel 5. Ausführung des Vertrages

1. Beim *Hufschmied* liegt eine Anstrengungsverpflichtung. Der *Hufschmied* wird den *Vertrag* im eigenen Ermessen und nach eigenem Vermögen und entsprechend den Anforderungen eines guten handwerklichen Könnens ausführen.
2. Wenn und sofern eine gute Ausführung des *Vertrages* dies erfordert, ist der *Hufschmied* berechtigt, die *Arbeiten* von einem von ihm anzugebenden Dritten verrichten zu lassen.
3. Wenn vereinbart wurde, dass der *Vertrag* phasenweise ausgeführt wird, kann der *Hufschmied* die Ausführung jener Teile, die zu einer nächsten Phase gehören, aussetzen, bis der *Auftraggeber* die Ergebnisse der vorhergehenden Phase genehmigt hat sowie die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus den früheren Phasen ergeben, erfüllt hat.
4. Bei der Ausführung der *Arbeiten* ist der *Auftraggeber* verpflichtet, für einen Arbeitsplatz und Umstände zu sorgen, die die Sicherheit sowie das Wohlergehen des *Hufschmieds* und der von ihm im Rahmen der Ausführung des *Vertrages* hinzugezogenen Dritten sowie des zu behandelnden Pferdes soweit zu gewährleisten, wie dies angemessenerweise von ihm erwartet werden kann. Wenn der *Auftraggeber* diese Sicherheit nicht gewährleistet, ist der *Hufschmied* befugt, seine eigenen Verpflichtungen auszusetzen, bis der *Auftraggeber* seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
5. Der *Auftraggeber* muss für die für die *Arbeiten* notwendigen Hilfskräfte, Elektrizität, Wasser und dergleichen sorgen.





HOEFSMEDERIJ SOMMER

6. Zulasten des *Auftraggebers* gehen alle Kosten für benötigtes Gas, Wasser und Strom sowie für alle zusätzlichen Dinge, eventuelle Zusatzkosten und insbesondere die mit der Art des Pferdes und/oder den Hufen zusammenhängenden Kosten bzw. mit dem Arbeitsplatz und/oder den Umständen, wo die *Arbeiten* stattfinden müssen. Unter derartige Kosten fallen auf jeden Fall die Kosten für den Einsatz von Tierärzten, wenn die Asistenten eines Tierarztes vom *Hufschmied* für ratsam erachtet wird.

Verpflichtungen des Auftraggebers

7. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, alle Informationen, von denen der *Auftraggeber* angemessenerweise verstehen kann, dass diese für die Ausführung des *Vertrages* notwendig sind, oder bezüglich derer der *Hufschmied* schriftlich angibt, dass diese für die Ausführung des *Vertrages* notwendig sind, dem *Hufschmied* in der vom *Hufschmied* gewünschten Form, auf die gewünschte Weise und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
8. Der *Auftraggeber* ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der dem *Hufschmied* erteilten Informationen verantwortlich und trägt das diesbezügliche (finanzielle) Risiko, auch wenn diese von Dritten stammen.
9. Wenn die für die Ausführung des *Vertrages* benötigten Angaben dem *Hufschmied* nicht rechtzeitig erteilt wurden, hat der *Hufschmied* das Recht, die Ausführung des *Vertrages* auszusetzen und die sich aus der Verzögerung ergebenden Zusatzkosten – gemäß den üblichen Tarifen des *Hufschmieds* – dem *Auftraggeber* in Rechnung zu stellen.
10. Alle Informationen, in welcher Form auch immer, die der *Auftraggeber* infolge eines *Vertrages* mit dem *Hufschmied* zur Kenntnis nimmt, müssen vertraulich behandelt werden, sofern derartige Informationen nicht bereits als allgemein bekannt zu betrachten sind.

Artikel 6. Lieferzeiten und Lieferung/Abnahme

1. Wenn von einem Arbeitsauftrag die Rede ist, worin ausdrücklich, aber nicht ausnahmslos das Ausführen von Hufbeschlag und -pflege inbegriffen ist, wird die Lieferzeit stets in Rücksprache mit dem *Auftraggeber* festgelegt.
2. Die dem *Auftraggeber* vom *Hufschmied* im Zusammenhang mit der Ausführung des *Vertrages* angegebenen *Lieferzeiten* sind nur Richtwerte und keinesfalls als endgültige Termine zu betrachten, auch nicht, wenn es um späteste Lieferzeiten geht.
3. Wenn die Ausführung des *Vertrages* durch den *Hufschmied* nicht innerhalb der vereinbarten Frist stattfinden kann, wird der *Hufschmied* dem *Auftraggeber* so schnell wie möglich die Frist mitteilen, innerhalb der der *Vertrag* ausgeführt werden kann.
4. Auf das Risiko des *Auftraggebers* gehen auf jeden Fall die Folgen von Verzögerungen bei der Lieferung/Abnahme, wenn dies dem Unwillen des zu behandelnden Pferdes zuzuschreiben ist bzw. der Entdeckung von Mängeln am Pferd durch den *Hufschmied* oder durch Dritte, darunter der *Auftraggeber*.
5. Wenn eine vom *Hufschmied* angegebene Frist überschritten wird, befindet sich der *Hufschmied* diesbezüglich erst dann in Verzug, nachdem der *Auftraggeber* den *Hufschmied* schriftlich in Verzug gesetzt hat und dem *Hufschmied* eine angemessene Frist eingeräumt hat, um seine Verpflichtungen gegenüber dem *Auftraggeber* doch noch zu erfüllen. Diese angemessene Frist wird mindestens der Hälfte der ursprünglich für die Ausführung des betreffenden *Vertrages* vereinbarten Frist entsprechen.
6. Die Arbeiten wurden abgenommen, sobald der *Hufschmied* die Fertigstellung der Arbeiten meldet bzw. Verhaltensweisen an den Tag legt, aus denen abgeleitet werden kann, dass die Arbeiten fertiggestellt wurden.
7. Die Arbeiten gelten als abgenommen, wenn der *Hufschmied* mitgeteilt hat, dass die Arbeiten zur Abnahme bereit sind, und der *Auftraggeber* die Arbeiten akzeptiert hat.
8. Wenn der *Hufschmied* mitgeteilt hat, dass die Arbeiten abnahmebereit sind, und der *Auftraggeber* nicht innerhalb von 8 Tagen danach mitteilt, ob er die Arbeiten akzeptiert oder nicht, gelten die Arbeiten als abgenommen. Wenn der *Auftraggeber* die Abnahme verweigert, muss er dies schriftlich unter Angabe der Mängel, die den Grund für die Verweigerung darstellen, vornehmen.





HOEFSMEDERIJ SOMMER

9. Nach dem Tag, an dem die Arbeiten als abgenommen gelten, trägt der *Auftraggeber* das Risiko für die Arbeiten.

Artikel 7. Höhere Gewalt

1. Der *Hufschmied* ist ausdrücklich befugt, die Lieferzeit um eine Frist zu verlängern, die der Verzögerung infolge von höherer Gewalt entspricht, ohne deswegen zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein, dies unbeschadet der Befugnis des *Hufschmiedes*, um infolge von dem Auftraggeber anzulastenden Handlungen eine Erstattung des vom *Hufschmied* erlittenen Schadens zu fordern.
2. Wenn die Erfüllung des *Vertrages* durch den *Hufschmied* infolge von höherer Gewalt dauerhaft unmöglich ist oder länger als drei Monate dauert, sind beide Parteien befugt, den *Vertrag* aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadenersatzverpflichtung besteht.

Artikel 8. Preise und Tarife

1. Die vom *Hufschmied* angegebenen Preise und Tarife verstehen sich inklusive Umsatzsteuer und eventueller anderer behördlicherseits auferlegter Abgaben. Die Preise und Tarife gelten für den in der Auftragsbestätigung/Preisangabe genannten *Vertrag* gemäß den angegebenen Spezifikationen und dem angegebenen Zeitraum/den angegebenen Zeiträumen.
2. Wenn im *Vertrag* abweichend von den Bestimmungen im ersten Absatz dieses Artikels ein fester Preis (oder fixed fee) vereinbart wurde, gilt dieser als der Preis für die Ausführung der Arbeiten aufgrund des *Vertrages*. Die Unkosten, die nicht im *Vertrag* spezifiziert sind und die der *Hufschmied* bei der Ausführung des *Vertrages* aufwenden muss, gehen zulasten des *Auftraggebers*.
3. Der *Hufschmied* hat jederzeit das Recht, alle preiserhöhenden Faktoren, die nach der Unterbreitung der Preisangabe bzw. nach dem Zustandekommen des *Vertrages* entstanden sind, dem *Auftraggeber* in Rechnung zu stellen. Wenn der *Auftraggeber* ein *Konsument* ist, hat der *Konsument* das Recht, den *Vertrag* aufzulösen, wenn die Preiserhöhung vom *Hufschmied* innerhalb von 3 Monaten nach dem Datum des Vertragsabschlusses gewünscht wird.

Artikel 9. (Nicht-)Bezahlung und Sicherheit

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss die Bezahlung durch den *Auftraggeber* direkt nach der Fertigstellung in bar erfolgen.
2. Wenn eine Fakturierung vereinbart wurde, muss der *Auftraggeber* innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum auf die vom *Hufschmied* auf der Rechnung angegebene Weise und an die vom *Hufschmied* angegebene Kontonummer bezahlen.
3. Beschwerden gegen die vom *Hufschmied* dem *Auftraggeber* zugesandten Rechnungen setzen diese Zahlungsverpflichtung nicht aus, außer wenn eine zwingende rechtliche Regelung anderes vorschreibt.
4. Wenn beim *Hufschmied* berechtigte Zweifel bezüglich der Zahlungsfähigkeit des *Auftraggebers* bestehen, ist der *Hufschmied* berechtigt, die vereinbarte Lieferung von Gütern bzw. die Ausführung der Arbeiten auszusetzen, bis der *Auftraggeber* eine Sicherheit für die Bezahlung verschafft hat. Der *Auftraggeber* ist für den vom *Hufschmied* infolge einer dadurch entstandenen Verzögerung erlittenen Schaden haftbar.
5. Alle Zahlungstermine sind als endgültige Termine zu betrachten, außer wenn eine zwingende rechtliche Regelung etwas anderes vorschreibt. Wenn die Bezahlung nicht innerhalb der im ersten oder zweiten Absatz dieses Artikels genannten Frist stattgefunden hat, ist der *Auftraggeber* zur Erstattung der Kosten zur Erzielung einer außergerichtlichen Begleichung und der Kosten für ein dazu notwendiges Gerichtsverfahren verpflichtet. Wenn und sofern der *Auftraggeber* nicht in der Ausübung seines Berufes oder Betriebes handelt, werden dabei die anwendbaren gesetzlichen Regelungen befolgt. Handelt der *Auftraggeber* in der Ausübung seines Berufes oder Betriebes, dann wird der *Auftraggeber* dem *Hufschmied* die tatsächlich getätigten Kosten erstatten. Der *Auftraggeber* schuldet über die geschuldeten Inkassokosten auch die gesetzlichen Zinsen.





HOEFSMEDERIJ SOMMER

6. Wenn der *Konsument* bei der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist, gehen die gemäß dem Bericht Voorwerk II geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten unbeschadet den dem *Hufschmied* übrigen zustehenden Rechten, wie das auf Schadenersatz oder Erfüllung, zulasten des *Konsumenten*.
7. Wenn der *Auftraggeber/Konsument* mit einer Bezahlung in Verzug bleibt, dann werden die außergerichtlichen Inkassokosten gemäß den Vorschriften in der Regelung im Beschluss zur Normierung der Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten für *Konsumenten* gefordert.

Mahnung

8. Die Vergütung der außergerichtlichen Kosten befreit den *Auftraggeber* nicht von der Verpflichtung, dem *Hufschmied* übrige vom *Hufschmied* erlittene Schäden zu erstatten, sofern der *Hufschmied* einen rechtmäßigen Anspruch auf diese Vergütung erheben kann.
9. Bei einer vom *Hufschmied* festgestellten Nichtbezahlung durch den *Auftraggeber* ist der *Hufschmied* ausdrücklich befugt, diese Nichtbezahlung beim Vorstand des niederländischen Verbandes der Hufschmiede zu melden.

Artikel 10. Auflösung

1. Wenn der *Auftraggeber* seine Verpflichtungen aufgrund des *Vertrages* und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat der *Hufschmied* das Recht, den *Vertrag* ganz oder teilweise auszusetzen oder aufzulösen. Eine solche Auflösung erfolgt mittels einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung. Außer in dem Fall, in dem eine Erfüllungsfrist vereinbart wurde, wird der *Auftraggeber* zunächst schriftlich und begründet in Verzug gesetzt und wird eine Frist zur Erfüllung eingeräumt, bevor der *Vertrag* vom *Hufschmied* aufgelöst wird.
2. Unbeschadet den Bestimmungen im ersten Absatz sowie den übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der *Hufschmied* das Recht, den *Vertrag* mittels einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, wenn der *Auftraggeber* beim Abschluss des *Vertrages* ersucht wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung der ihm aufgrund des *Vertrages* auferlegten Verpflichtungen zu leisten, und/oder der *Auftraggeber* ersucht wurde, eine Vorauszahlung zu verrichten, und vom *Auftraggeber* keine Sicherheit geleistet wird oder die geleistete Sicherheit im Ermessen des *Hufschmieds* unzureichend ist und/oder vom *Hufschmied* keine (ausreichende) Vorauszahlung des *Auftraggebers* erhalten wurde.

Der *Hufschmied* ist ferner befugt, den *Vertrag* aufzulösen, wenn sich Umstände ergeben, die derart sind, dass eine Erfüllung des *Vertrages* unmöglich ist, und/oder wenn sich Umstände ergeben, die derart sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des *Vertrages* angemessenerweise nicht vom *Hufschmied* verlangt werden kann.

Unbeschadet der Bestimmungen in diesem Artikel sowie den übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der *Hufschmied* das Recht, den *Vertrag* mittels einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, wenn:

- der *Auftraggeber* die (freie) Verfügung über sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon verliert oder zu verlieren droht;
- für den *Auftraggeber* ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde;
- die Insolvenz des *Auftraggebers* erklärt wurde;
- das niederländische Gesetz über die Umschuldung bei natürlichen Personen auf den *Auftraggeber* für anwendbar erklärt wurde oder der *Auftraggeber* entmündigt wurde;
- ein Abnehmer nicht (mehr) über eine gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung verfügt oder auf andere Weise die im gesetzlichen oder gesellschaftlichen Verkehr geltenden Anforderungen, die an ihn gestellt werden, nicht (mehr) erfüllt;





HOEFSMEDERIJ SOMMER

- zulasten des *Auftraggebers* eine Beschlagnahme vorgenommen wird und diese Beschlagnahme nicht innerhalb von 1 (einem) Monat aufgehoben wurde;
 - der *Auftraggeber* sein Unternehmen ganz oder teilweise verkauft, beendet oder auflöst.
 - Unbeschadet der Bestimmungen im ersten Absatz sowie den übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der *Auftraggeber* das Recht, den *Vertrag* mittels einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, wenn:
 - der *Hufschmied* die Verfügung über sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon verliert oder zu verlieren droht;
 - für den *Hufschmied* ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde;
 - die Insolvenz des *Hufschmieds* erklärt wurde;
 - der *Hufschmied* seine Aktivitäten ganz oder teilweise beendet oder auflöst und infolgedessen seinen Verpflichtungen gegenüber dem *Auftraggeber* nicht mehr nachkommen kann.
3. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, den Schaden, den der *Hufschmied* infolge der Auflösung erleidet und erleiden wird, dem *Hufschmied* vollständig zu erstatten. Unter Schaden wird in diesem Absatz sowohl ein direkter als auch indirekter Schaden verstanden.
 4. Wenn der *Hufschmied* zur Aussetzung oder Auflösung übergeht, ist der *Hufschmied* gegenüber dem *Auftraggeber* nicht zur Erstattung eines Schadens bzw. von Kosten verpflichtet, die dadurch auf irgendeine Weise entstanden sind.
 5. Wenn die Auflösung des *Auftrages* durch den *Hufschmied* aufgrund dieses Artikels stattfindet, werden durch diese Auflösung alle dem *Hufschmied* vom *Auftraggeber* geschuldeten Bezahlungen unverzüglich und vollständig fällig.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom *Hufschmied* gelieferten Güter bleiben das Eigentum des *Hufschmieds*, bis der *Auftraggeber* alle sich aus allen mit dem *Hufschmied* abgeschlossenen *Verträgen* ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat. Das Eigentum umfasst zudem neue Sachen, die aus den vom *Hufschmied* gelieferten Sachen angefertigt werden. Unter den (Zahlungs-)Verpflichtungen des *Auftraggebers* werden auch alle Forderungen wegen der nachlässigen Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund des *Vertrages* verstanden, darin unter anderem inbegriffen: Schadenersatzforderungen einschließlich Schäden infolge eines eventuellen Wiederverkaufsverlustes, Forderungen zur Vergütung außergerichtlicher und gerichtlicher Kosten, vertragliche und gesetzliche Zinsen, Vertragsstrafen und Zwangsgelder.
2. Wenn Dritte die unter einem Eigentumsvorbehalt gelieferten Materialien beschlagnahmen bzw. Rechte darauf begründen wollen oder geltend machen, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, den *Hufschmied* direkt darüber in Kenntnis zu setzen;
3. Vom *Hufschmied* gelieferte Materialien, die kraft des ersten Absatzes dieses Artikels unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Betriebsausübung weiterverkauft und keinesfalls als Zahlungsmittel genutzt werden.
Falls der *Hufschmied* die in diesem Artikel angegebenen Eigentumsrechte in Anspruch nehmen möchte, erteilt der *Auftraggeber* dem *Hufschmied* oder von diesem anzugebenden Dritten bereits jetzt die bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung, die Orte zu betreten, wo sich die Eigentümer des *Hufschmieds* befinden, und diese Materialien mitzunehmen.
4. Die Bestimmung in diesem Artikel wird keinesfalls als Verzicht auf irgendein dem *Hufschmied* zustehendes Zurückbehaltungsrecht ausgelegt werden.
5. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, den *Hufschmied* unverzüglich über (außer-)gerichtliche Maßnahmen seitens Dritten in Kenntnis zu setzen, die mit den Gütern im Zusammenhang stehen, die infolge dieses Artikels das Eigentum des *Hufschmieds* sind.





HOEFSMEDERIJ SOMMER

Artikel 12. Rechte des geistigen Eigentums

1. Der *Auftraggeber* muss alle Rechte des geistigen Eigentums, auf die sich der *Hufschmied* berufen kann, beachten.
2. Der *Hufschmied* behält sich die Rechte des geistigen Eigentums auf die mit dem Angebot erteilten Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Angebote vor. Diese und gleichartige Unterlagen bleiben das Eigentum des *Hufschmieds*, auch nachdem die Kosten an den *Auftraggeber* weiterberechnet wurden, und dürfen ohne seine schriftliche Genehmigung nicht kopiert, Dritten gegenüber preisgegeben oder auf andere Weise genutzt werden.
3. Es ist dem *Auftraggeber* nicht gestattet, die Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere Rechte des geistigen oder industriellen Eigentums des *Hufschmieds* oder von Gütern und/oder aus Material der Lieferanten des *Hufschmieds* zu entfernen oder zu ändern.
4. Wenn der *Auftraggeber* im Widerspruch zu den Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieses Artikels handelt, schuldet der *Auftraggeber* dem *Hufschmied* ohne weitere Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe von EUR 25.000,- (fünfundzwanzigtausend Euro) pro Verstoß, und zwar unbeschadet des Rechts des *Hufschmieds* auf einen Schadenersatz aufgrund des Gesetzes.
5. Unbeschadet der Haftung gegenüber dem *Hufschmied* wegen eines Schadens, der durch ein Handeln oder eine Unterlassung im Widerspruch zu den Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieses Artikels entstanden ist, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, von demjenigen, der gegebenenfalls vorübergehend und auf welche Weise auch immer die bei der Ausführung der aufgrund des *Vertrages* auf ihm ruhenden Verpflichtungen nutzt, hinsichtlich der Rechte und Pflichten gemäß der Bestimmung im ersten und zweiten Absatz dieses Artikels zu bedingen, dass derjenige die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen als seine eigenen annimmt und in Form einer Übertragungsklausel (jeweils) Dritten auferlegen wird.

Artikel 13. Beschwerde, Reklamation und Untersuchung

1. Beschwerden bezüglich der gelieferten Güter und/oder erbrachten Dienste müssen vom *Auftraggeber/Konsumenten* spätestens zwei Monate und vom *Auftraggeber/Unternehmen* spätestens 14 Tage nach der Abnahme dem *Hufschmied* gemeldet werden, wobei die Beschwerde schriftlich erläutert werden muss. Die schriftliche Meldung muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der Beschwerde enthalten, damit der *Hufschmied* in der Lage ist, adäquat zu reagieren. Wenn der *Auftraggeber* seine Beschwerde nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, kann sich der *Auftraggeber* gegenüber dem *Hufschmied* nicht mehr auf diesen Mangel oder diese Unkorrektheit berufen und muss der *Auftraggeber* dem *Hufschmied* die Rechnung vollständig begleichen.
2. Beschwerden über die Ausführung des *Vertrages* durch den *Hufschmied* berechtigen den *Auftraggeber* keinesfalls, seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber dem *Hufschmied* auszusetzen.
3. Wenn der *Hufschmied* eine Beschwerde für begründet erachtet, ist der *Hufschmied* berechtigt, den betreffenden *Vertrag* erneut auszuführen bzw. die Beschwerden anderweitig auszuräumen (ausräumen zu lassen) bzw. eine Gutschrift zu erteilen. Das eine oder andere im Ermessen des *Hufschmieds*, ohne dass der *Auftraggeber* daneben irgendeinen Anspruch auf welche Vergütung auch immer geltend machen kann.
4. Dem *Hufschmied* wird stets eine ausreichende Möglichkeit geboten, um die Beschwerde zu untersuchen und eventuell zu beheben. Der *Auftraggeber* erteilt dabei seine vollständige Unterstützung und gestattet es dem *Hufschmied*, vorhandene Hilfsmittel kostenlos zu nutzen. Wenn der *Auftraggeber* diese Möglichkeit nicht bietet, wird jeder Anspruch des *Auftraggebers* auf einen (Schaden-)Ersatz, Reparatur oder Ersatz hinfällig.
5. Reklamationen bezüglich äußerlich wahrnehmbarer Mängel müssen schriftlich spätestens bei der visuellen Prüfung sofort nach der Abnahme der Arbeiten des *Hufschmieds* bzw. - wenn keine Prüfung bei der Abnahme erfolgt - innerhalb von 48 Stunden nach der Abnahme stattfinden, wobei bei einer Überschreitung dieser Frist jeder Anspruch gegenüber dem *Hufschmied* bezüglich dieser Mängel hinfällig wird. Reklamationen in Bezug auf bereits vom *Auftraggeber* genutzte oder verarbeitete Güter sind nicht möglich. Die Kosten der Prüfungen gehen stets zulasten des *Auftraggebers*.





HOEFSMEDERIJ SOMMER

Artikel 14. Garantie

1. Abweichungen bezüglich der Qualität und/oder Eigenschaft der ausgeführten Arbeiten, die aus technischen Gesichtspunkten nicht zu vermeiden sind bzw. angemessenerweise die Folge von Umständen sind, die zulasten des *Auftraggebers/Unternehmers* gehen müssen, darunter unwillige Pferde, Mängel an Hufen oder ein qualitativ unzureichender Arbeitsplatz, stellen niemals irgendeinen Grund für Reklamationen oder die Auflösung des betreffenden *Vertrages* dar.
2. Der *Hufschmied* haftet nicht für die Eignung der ausgeführten Arbeiten für den vom *Auftraggeber* beabsichtigten Zweck, außer wenn der *Hufschmied* die Eignung für die beabsichtigte Anwendung schriftlich garantiert hat oder dies angemessenerweise angenommen werden muss.
3. Unter Beachtung der in diesem Artikel genannten Einschränkungen haftet der *Hufschmied* für die Solidität der von ihm gelieferten Güter und des für die Produktion dieser Güter verwendeten Materials, das eine oder andere mit der Maßgabe, dass der *Hufschmied* keinesfalls mehr Garantieverpflichtungen eingetht als die Garantieverpflichtungen, zu denen sich der Lieferant der bezogenen Güter und/oder Materialien gegenüber dem *Hufschmied* verpflichtet hat.
4. Wenn eine Nachbesserung der ausgeführten Arbeiten im Ermessen des behandelnden *Hufschmieds* für notwendig erachtet werden muss, muss diesbezüglich stets ein separater *Vertrag* abgeschlossen werden. Die Nachbesserung erfolgt stets auf Kosten des *Auftraggebers*, außer wenn der *Hufschmied* nach der Begutachtung der fehlerhaften Arbeiten oder des fehlerhaft gelieferten Gutes schriftlich seine Haftung aufgrund irgendeiner Garantieverpflichtung anerkannt hat.
5. Mängel, die durch normalen Verschleiß, eine unsachgemäße Behandlung und unkorrekte Pflege entstanden sind, oder Mängel, die nach Reparaturen oder Änderungen durch Dritte oder durch den *Auftraggeber* selbst entstanden sind, fallen außerhalb jeglicher Garantie.
6. Die Garantie reicht stets nicht weiter als bis zur kostenlosen Lieferung neuer Teile. Der *Hufschmied* ist daher keinesfalls für andere vom *Auftraggeber* erlittenen Schäden haftbar, darin auch Personenschäden und Folgeschäden inbegriffen.
7. Die behauptete Nichteinhaltung der Garantieverpflichtungen durch den *Hufschmied* befreit den *Auftraggeber* nicht von den Verpflichtungen, die sich für ihn aus irgendeinem mit dem *Hufschmied* abgeschlossenen *Vertrag* ergeben.

Artikel 15. Haftung

1. Der *Hufschmied* haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, darunter Betriebs- und Folgeschäden, die durch erteilte Empfehlungen, erteilte Entwürfe und sonstige vom *Hufschmied* erteilte Daten entstanden sind, bzw. für Schäden, die durch die Untauglichkeit der verrichteten Dienste entstanden sind, außer wenn der Schaden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des *Hufschmiedes* ist.
2. Neben der Bestimmung im ersten Absatz ist der *Hufschmied* nicht für Schäden beim *Auftraggeber* oder bei einem Dritten haftbar, die durch die Nutzung und/oder die Verarbeitung der verrichteten Dienste, durch erteilte Empfehlungen/Entwürfe und Beschädigung verursacht wurden, außer wenn dieser Schaden die Folge von Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit seitens des *Hufschmiedes* ist.
3. Der *Hufschmied* übernimmt daneben keine Haftung für Schäden beim *Auftraggeber* und/oder einem Dritten, die die Folge der Nutzung oder Verarbeitung von Diensten sind, die von ihm verrichtet wurden, bzw. Empfehlungen oder Entwürfen, die erteilt wurden und für die er keine Gegenleistung erhält.
4. Der *Hufschmied* übernimmt zudem keine Haftung für Schäden, die entstehen, weil die verrichteten Dienste nicht gemäß den geltenden (gesetzlichen) Vorschriften und/oder europäischen Normen angewandt werden. Der *Auftraggeber* muss vor dem Zustandekommen des *Vertrages* selbst kontrollieren, ob die Dienste den geltenden (gesetzlichen) Vorschriften entsprechen und auf korrekte Weise angewandt werden können.
5. Ausschließlich sofern der *Hufschmied* auf ihm anzulastende Weise bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund des *Vertrages* und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachlässig gewesen ist, kann der





HOEFSMEDERIJ SOMMER

Hufschmied zur Erstattung des dadurch verursachten direkten und vorhersehbaren Schadens verpflichtet werden.

6. Die Haftung des *Hufschmiedes* ist in allen Fällen ausdrücklich auf maximal den Gesamtbetrag begrenzt, der dem *Hufschmied* vom *Auftraggeber* aufgrund des *Vertrages* bezahlt wurde. Zumindest wird die Haftung des *Hufschmiedes* auf den Betrag begrenzt sein, der in diesem Fall aufgrund der vom *Hufschmied* abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird. Die Haftung des *Hufschmiedes* reicht also nicht an weitere Schäden heran, darunter, jedoch nicht ausschließlich Betriebsschäden, Gewinnausfall und aus Ansprüchen von Dritten hervorgehende Schäden.

Gewährleistungen

7. Der *Auftraggeber* hält den *Hufschmied* bezüglich jeder Forderung von Dritten auf Erstattung eines Schadens, den dieser Dritte (auch) infolge der Nutzung und Anwendung der von oder im Namen des *Hufschmiedes* verrichteten Dienste erleidet oder zu erleiden behauptet, schadlos.
8. Der *Auftraggeber* hält den *Hufschmied* bezüglich aller Forderungen von Dritten im Zusammenhang mit der Ausführung des *Vertrages* durch den *Hufschmied* schadlos. Die Schadloshaltung bezieht sich auch auf alle Schäden und Kosten, die der *Hufschmied* im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch erleidet oder tätigt.
9. Der *Auftraggeber* hält den *Hufschmied* bezüglich jeder Forderung von Dritten in Bezug auf die Nutzung der vom oder im Namen des *Auftraggebers* angelieferten Zeichnungen, Berechnungen, Materialien, Muster, Modelle und sonstigen bereitgestellten Informationen (oder Schäden infolgedessen) schadlos.
10. Der *Auftraggeber* hält den *Hufschmied* in Bezug auf alle Ansprüche hinsichtlich Schäden von Dritten schadlos, die (auch) die Folge einer Handlung oder Unterlassung des *Auftraggebers*, eines Tieres oder von Dritten sind, die auf seine Bitte hin anwesend sind.
11. Der/die *Auftraggeber* (und andere, die auf seine Bitte hin anwesend sind), sind gesamtschuldnerisch für alle direkten und indirekten Schäden haftbar, die dem *Hufschmied* (an dessen Eigentum, worunter auch Tiere verstanden werden), Tier, *Auftraggeber* und Dritten infolge von Verhaltensweisen des Tieres entstanden sind, die dem *Auftraggeber* und dem Dritten als Eigentum gehören sowie aus irgendeiner Handlung des *Auftraggebers* und von anderen, die auf seine Bitte hin anwesend sind, hervorgehen.
12. Der *Auftraggeber* ist ferner für alle direkten und indirekten Schäden am *Auftraggeber* (dessen Eigentum, worunter auch Tiere verstanden werden), dem Tier, dem *Hufschmied* oder Dritten infolge der Nutzung von unsachgemäßem Material, das vom *Auftraggeber* bereitgestellt wird, haftbar.
13. Der *Auftraggeber* erklärt mit der Erteilung des *Auftrages* an den *Hufschmied*, dass man für Schäden, die von einem Tier verursacht werden, das sein Eigentum ist, haftpflichtversichert ist.

Artikel 17. Verjährung und/oder Hinfälligkeit

1. Alle Rechtsforderungen gegenüber dem *Hufschmied*, Schadenersatzansprüche darin inbegriffen, verjähren nach 1 (einem) Jahr oder werden hinfällig, dies gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Forderung fällig geworden ist.

Artikel 18. Anwendbares Recht

1. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen dem *Hufschmied* und dem *Auftraggeber*, darin Angebote und Preisangaben des *Hufschmiedes* inbegriffen, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
2. Alle Konflikte, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem *Hufschmied* und dem *Auftraggeber* ergeben bzw. damit zusammenhängen, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk vorgelegt, in dem der *Hufschmied* sein Geschäft betreibt und von wo aus die Arbeiten verrichtet wurden, außer wenn zwingende rechtliche Bestimmungen anderes vorschreiben.

